

Frauenfeld, 15. Mai 2013

Entscheid Nr. 30

0065/2013/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden

- Zonenplanänderung Lager- / Hermann- / Gaswerkstrasse / Giessen
- Baulinien- Änderung und Aufhebung Lager- / Hermann- / Gaswerkstrasse / SBB- Areal

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 15. Januar 2013 beschlossene Zonenplanänderung Lager- / Hermann- / Gaswerkstrasse / Giessen betreffend die Parzellen Nrn. 433, 434, 3234, 4660, 423, 3098 und 450 wird genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat am 15. Januar 2013 beschlossene Änderung und Aufhebung der Baulinien Lager- / Hermann- / Gaswerkstrasse / SBB-Areal (Baulinienplan zu Grundbuchplan Nr. 7, RRB-Nr. 1255 vom 13.9.1988) wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Dossiers Zonenplanänderung Lager- / Hermann- / Gaswerkstrasse / Giessen und vier Dossiers Änderung und Aufhebung der Baulinien Lager- / Hermann- / Gaswerkstrasse / SBB-Areal je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Weinfelden, Bahnhofstrasse 22, Postfach 166, 8570 Weinfelden
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Dossiers Zonenplanänderung Lager- / Hermann- / Gaswerkstrasse / Giessen und einem Dossier Änderung und Aufhebung der Baulinien Lager- / Hermann- / Gaswerkstrasse / SBB-Areal, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 7. März 2013 ersucht das Bauamt Weinfelden im Auftrag des Gemeinderats Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Die Gemeindebehörde hat die Zonenplanänderung als geringfügige Änderung gemäss § 4 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beschlossen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ord-

2/2

nungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

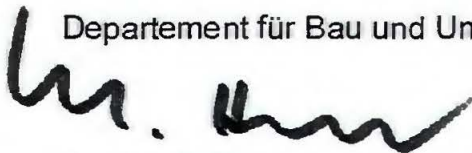
Die Zonenplanänderung beinhaltet einerseits die Umzonung von Teilen der Gewerbezone in Verkehrsfläche und in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe) und andererseits die Umzonung von Bahnareal (BA) und Verkehrsfläche in die Kernerweiterungszone (KE3) ohne Ausnutzungsbeschränkung für Gewerbe sowie die Umzonung von Bahnareal (BA) in Verkehrsfläche.

Die Zonenplanänderung wird mit dem geplanten Ostschweizer Schulungszentrum der Schweizerischen Metall-Union (SMU) und der Erschliessung der einbezogenen Grundstücke begründet.

Die Änderung und Aufhebung der Baulinien betreffen den „Baulinienplan zu Grundbuchplan Nr. 7 (RRB Nr. 1255 vom 13. September 1988)“. Die Baulinien dienen primär zur Sicherung der Strassenräume, der Freihaltung des Bachbereichs entlang dem Giessen sowie der Sicherung der Gleisbereiche auf dem Bahnareal. Inzwischen sind im Gebiet Neubauten und Neuerschliessungen geplant. Durch die Aufhebung der Baulinien soll eine grosszügige Planung und damit eine sinnvolle Bodennutzung ermöglicht werden. Die Regelung der Abstände soll künftig über die Vorschriften der Regelbauweise erfolgen sowie durch Aushandlung von Näherbaurechten. Nebst den aufzuhebenden Baulinien werden einzelne Bau- und Anlagebaulinien neu ausgeschieden.

Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Vorlagen angemeldet. Die Vorlagen erfüllen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und werden genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 15. Mai 2013